

geteilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei volkreichen Ortsgemeinden eine Unterabteilung erforderlich wird. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirk ausüben will, muß in diesem seinen Wohnsitz haben.

Wahlverfahren.

Der Wähler tritt in den Saal der Wahlhandlung, mit einem Stimmzettel versehen; er erhält einen undurchsichtigen amtlichen Umschlag, geht dann in einen abgesonderten Raum, wo er, unbeobachtet von andern, einen beliebigen Stimmzettel in den Umschlag stecken kann, kommt von da an den Wahlstisch, nennt hier seinen Namen und übergibt den Umschlag dem Wahlvorstandsmitgliede, das diesen ohne Besichtigung des Inhalts in die Wahlurne steckt (geheime Wahl). Nach Beendigung der Wahlhandlung findet die Ermittlung des Wahlergebnisses statt. Hat niemand der Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit, so findet zwischen den zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, bald darauf eine Stichwahl statt. Verliert ein Wahlkreis seinen Vertreter durch Tod oder durch Niederlegen des Mandats vor Ablauf der fünfjährigen Wahlperiode, so hat eine Ersatzwahl (Nachwahl) stattzufinden. Die Wahl- (oder Legislatur-Gesetzgebungs-) Periode des Reichstags dauert fünf Jahre. Der Bundesrat kann unter Zustimmung des Kaisers eine Auflösung des Reichstags vor Ablauf dieser Periode beschließen. Innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach einer Auflösung des Reichstags müssen Neuwahlen stattfinden, und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung muß der neue Reichstag versammelt werden.

Befugnisse des Reichstages.

Der Reichstag prüft selbst die Berechtigung (Legitimation) seiner Mitglieder und entscheidet über diese. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepäsidenten und Schriftführer.

Er übt zusammen mit dem Bundesrat die Reichsgesetzgebung aus. Zur Gültigkeit von solchen Verträgen mit fremden Staaten, welche in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist die Genehmigung des Reichstages erforderlich. Über die Verwendung aller Einnahmen des Reiches ist durch den Reichskanzler dem Bundesrat und dem Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen. Der Reichstag hat das Recht, Gesetze vorzuschlagen und Petitionen dem Bundesrat bzw. dem Reichskanzler zu überweisen.

Rechte der einzelnen Reichstagsmitglieder.

Ohne Genehmigung des Reichstags kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung